

Beschlussvorlage 01/2024/0053

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt/Organisation	12.02.2024

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	12.03.2024		N
Rat der Stadt Melle	13.03.2024		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Rechnungsprüfungsamt

Einrichtung einer Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)

Beschlussvorschlag:

Die Aufgaben der internen Meldestelle nach dem Nds. Hinweisgebermeldegesetz werden der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes übertragen.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach § 1 des Niedersächsischen Hinwegebermeldestellengesetz (NHinMeldG) ist jede Kommune verpflichtet, mindestens eine interne Meldestelle nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) einzurichten und zu betreiben. Ziel des HinSchG ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern) und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten

Gem. §§ 16 – 18 HinSchG gehören zu den Aufgaben einer internen Meldestelle u. a.:

- das Betreiben von Meldekanälen
- das Führen des Verfahrens (Dokumentation, Kommunikation mit der hinweisgebenden Person, Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung) und
- das Ergreifen von entsprechenden Folgemaßnahmen

Nach Betrachtung der Aufgaben und erforderlichen Kompetenzen einer solchen Stelle wird vorgeschlagen, die interne Meldestelle nach dem HinSchG im Rechnungsprüfungsamt auf der Stelle der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu verorten. Die Aufgaben der internen Meldestelle sind ähnlich zu den Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes (Prüfungs- und Beratungsaufgaben, gesetzlich geregelte Unabhängigkeit). Vor allem im Hinblick auf die Tätigkeiten der Korruptionsprävention gibt es Überschneidungen mit den vorgesehenen Aufgaben und der Intention einer internen Meldestelle nach dem HinSchG. Auch bei der Leitung des RPA als Ansprechperson für Korruptionsprävention handelt es sich um eine Meldestelle für Verdachtsmomente, die den Sachverhalten nachgeht und diese anschließend bewertet. Daher wird die Zuordnung der internen Meldestelle zur Leitung des Rechnungsprüfungsamtes aus organisatorischer Sicht als sinnvoll erachtet.

Neben der Kernverwaltung sind die Beteiligungen der Stadt Melle von der Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle nicht betroffen. Obwohl eine Verpflichtung nicht besteht, wird vorgeschlagen aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Erreichung eines einheitlichen Verfahrens, die Beteiligungen der Stadt Melle einzubeziehen. Das wären nach heutigem Stand die Wohnungsbau Grönegau GmbH, Wirtschaftsbetriebe Melle GmbH, und das Automuseum Melle gGmbH.

Es bleibt allerdings zu bedenken, dass die Aufgabe nicht gänzlich auf die Stadt Melle übergehen kann, da gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 NHinMeldG die Pflicht zur Maßnahmenenergreifung, um den gemeldeten Verstoß abzustellen, bei dem jeweils betroffenen Beschäftigungsgeber verbleibt.

Gem. § 155 Abs. 2 NKomVG ist hinsichtlich einer weiteren Aufgabenübertragung auf das Rechnungsprüfungsamt ein Beschluss des Rates notwendig. Des Weiteren ist die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Melle vom 19.12.1979, um die Aufgabe als „interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz für die Stadt Melle inkl. ihrer Beteiligungen“ zu ergänzen. Die Rechnungsprüfungsordnung befindet sich zurzeit in der Überarbeitung und wird dem Rat in der nächsten Sitzung vorgelegt und entsprechend des Beschlusses angepasst. Um die Handlungsfähigkeit in Bezug auf das Hinweisgeberschutzgesetz sicherzustellen, wird der Rat der Stadt Melle gebeten, der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die Aufgabe der internen Meldestelle nach dem HinSchG zu übertragen sowie die Zustimmung zur Ergänzung der Rechnungsprüfungsordnung zu erteilen.

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**
(Was müssen wir einsetzen?)

Durch die Übertragung der neuen gesetzlichen Aufgabe entstehen zunächst keine zusätzlichen Personalkosten, da die Aufgabe auf einer vorhandenen Stelle übernommen wird. Der Gesetzgeber geht in der amtlichen Begründung des HinSchG von vier Hinweisen pro 1.000 Beschäftigte pro Jahr aus. Es ist somit davon auszugehen, dass sich der Aufwand zunächst in Grenzen hält. Allerdings können ggf. noch weitere (Sach-)Kosten für Fortbildungen etc. anfallen. Dies steht der Wirtschaftlichkeit aber nicht entgegen, da es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 111-05 Rechnungsprüfungsamt 111-10 Organisationsangelegenheiten	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Ein Budget ist für diese Aufgabe nicht eingeplant.